

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 5 (1854)

Heft: 12

Artikel: Die Verhandlungen der Schulinspektoren in ihrer Versammlung vom 26-28. September 1854 in Chur

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 12.

Dezember.

1854.

Abonnementspreis für das Jahr 1854:

In Chur 1 neuer Franken.
Franko durch die Post in der ganzen Eidgenossenschaft 1 Frk. u. 60 Cent.
Abonnirt wird mittelst Vorausbezahlung bei jedem Postamt — oder bei
der Expedition, bei der letztern jedoch nur franko.

Die Verhandlungen der Schulinspektoren in ihrer Versammlung vom 26—28. September 1854 in Chur.

Der Tit. Erziehungsrath hatte, von der Ansicht ausgehend, daß eine mehr einheitliche und grundsätzliche Ueberwachung und Leitung des Volksschulwesens dringendes Bedürfnis sei, die Schulinspektoren zu einer Besprechung über das Schulwesen eingeladen. Es wurde der Einladung auf die freundlichste Weise Folge geleistet. Zwei Tage hat man der mündlichen Diskussion und einen halben Tag dem Besuch der Musterschule gewidmet.

Der mündlichen Besprechung wurden unterstellt: 1) der entworfene Unterrichtsplan für die Schulen, aus welchem vorzüglich die Organisation der Volksschule hervorgehoben wurde, 2) eine Reihe von Schulfragen.

Alle Schulinspektoren haben sich bei der Diskussion betheiligt; dieselbe hat auch in der freiesten Form statt gefunden. Man theilte sich gegenseitig die gemachten Erfahrungen mit und sprach seine Wünsche und Hoffnungen aus für die Zukunft und suchte sich klar zu machen, unter welchen Bedingungen nur von einer fernern Fortentwicklung des Schulwesens die Rede sein könne.

Im Verlaufe der Besprechung, die immer lebendiger und intensiver sich gestaltete und die nach und nach alle inneren und äußeren Schulverhältnisse berührte, bildete sich bei allen Anwesenden eine grundsätzliche Uebereinstimmung aus, die allmählig sich geltend machen wird in der Beaufsichtigung der Schulen. Eine einheitlichere, prinzipiellere Ueberwachung ist auch unerläßlich, wenn dieselbe wirksam werden und dazu dienen soll, den Behörden und dem Volke zu einem klaren und deutlichen Blick in die Zustände des Schulwesens zu verhelfen.

Das übereinstimmende Verfahren in den Schulinspektionen schließt die Berücksichtigung der vielen lokalen und besonderen Verhältnisse gar nicht aus. „Im Nothwendigen Einheit, in allem Uebrigen Freiheit“ ist der Wahlspruch, dem die Leiter des Schulwesens folgen werden.

Die Inspektoren haben am Schlusse ihrer Verhandlungen folgende Thesen, die als ein Ergebniß der Verathungen anzusehen sind, einstimmig adoptirt und sich dahin geeinigt, dieselben allmählig zu verwirklichen.

1. Die Schule zerfällt mit Rücksicht auf die Zahl der Schuljahre, das Alter und die Bildungsstufe der Kinder, in eine Unter- und Mittelschule, oder in eine Unter-, Mittel- und Oberschule.

2. Dem Grundsatz: „So viele Schuljahre, so viele Klassen,“ wird beigepflichtet und demselben sobald wie möglich Folge gegeben. Diesem Grundsatz entsprechend zerfällt eine zweistufige Schule in 6—7 Klassen und eine dreistufige in 8—9—10 Klassen; die erstern bilden eine Unter- und Mittelschule, die letztern eine Unterschule mit 3, eine Mittelschule mit 3 und eine Oberschule mit 2—3—4 Klassen.

3. Da nach den Erfahrungen in einer Gesamtschule oder in einer Schule unter einem Lehrer nur 6 Klassen gehörig bethätigt werden können, so sind in einer mehr als 6 klassigen Schule die obern Abtheilungen zusammenzuziehen und im Unterrichte dann speziell zu berücksichtigen.

4. Um dem Lehrer es mehr und mehr möglich zu machen, in getrennten, besonders aber in Gesamtschulen alle Klassen

zu gleicher Zeit zu bethätigen und einen sichern Fortschritt der Klassen und der einzelnen Kinder zu bewerkstelligen, wird derselbe angeleitet, seinen Unterrichtsstoff gehörig zu zerlegen, sowie Zeit und Kraft zu vertheilen, oder mit andern Worten gesagt, nach einem Lektions- und Stundenplan zu verfahren.

5. In der Schule werden zunächst diejenigen Unterrichtsfächer speziell behandelt, welche die Schulordnung als unerlässlich bezeichnet. Für die Gliederung und Abgrenzung des Unterrichtsstoffes mit Rücksicht auf jede Stufe und Klasse wird möglichst gesorgt. Die Realien sind vorerst soweit zu berücksichtigen, als das Lesebuch Stoff darbietet; in gehobenen Sulzessivklassen darf denselben mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

6. Im eigentlichen Sprachunterricht wird als Prinzip für die untere und mittlere Schulstufe „die zusammenhängende Sprachübung“ geltend gemacht; die grammatische Behandlung des Sprachstoffes tritt nur auf der obersten Schulstufe ein, wenn die gewonnene Sprachkraft des Schülers es erlaubt.

7. Im Unterricht des Aufssages wird eine strenge Stufenfolge inne gehalten. Mit der Beschreibung beginnt man und geht dann über zu den folgenden Aufssaggattungen. Als Stufen in der Darstellung sind festzuhalten: Abschreiben und Auswendigschreiben, Nachahmung und freie Produktion.

8. Die Lehrer werden fortwährend auf eine möglichst grundsätzliche Behandlung des Leseunterrichtes hingewiesen und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Schulstufen.

9. Das Schreiblesen wird mehr und mehr in Anwendung gebracht, soweit es immer die Befähigung der Lehrer zugibt.

10. In romanischen Schulen ist das Romanische nach dem Gang im deutschen Unterricht zu behandeln. Das Deutsche wird als Fremdsprache erst dann gelehrt, wenn die Kinder in ihrer Muttersprache einige Sicherheit erlangt haben. Das bloße Grammatifizieren wird untersagt.

11. Das Kopf- und Zifferrechnen wird im Zusammenhang

behandelt und weder das eine noch das andere Verfahren einseitig bevorzugt.

12. Im Gesangunterricht ist die bloße Theorie zu verwerfen. Theoretische, also rhythmische, melodische und dynamische Uebungen sind mit dem Viedersingen im Zusammenhang zu behandeln. In den untern Schulklassen bleibt die Gehör- und Stimmbildung die Hauptaufgabe.

13. Das Zeichnen und die Formenlehre werden da berücksichtigt, wo es der Stand der Schule und die Tüchtigkeit des Lehrers erlauben.

14. Die Schulrätbe werden wiederholt angegangen, den Schulfleiß streng zu überwachen, die Erstellung desselben durch alle zweckdienlichen Mittel anzustreben, und auf Versäumnisse Geld- und Ehrenstrafen zu setzen.

15. Die Inspektoren machen es sich zur freudigen Pflicht, die Schulrätbe auf jede Weise zu freudiger Thätigkeit anzuspornen und ihren Eifer zu erhöhen. Zu diesem Zwecke werden denselben Fragen vorgelegt zur Beantwortung, betreffend die Schulführung und Schulverwaltung.

16. Eine fortdauernde Sorge für die Inspektoren bleibt die Bemühung, die Gemeinden zu veranlassen, bessere Besoldungen auszusetzen für die Lehrer und dem Lehrerwechsel vorzubeugen.

17. Die Volksschulen werden, entsprechend ihrer gemeinsamen Aufgabe und ihres gemeinsamen Zieles in Beziehung auf ihre Leistungen nach dem gleichen Maßstabe beurtheilt und rubrizirt. Der Maßstab liegt theils in der Schulordnung und theils im Unterrichtsplane, besonders aber in den aus der Aufgabe der Schule hervorgehenden Forderungen, die an dieselbe zu stellen sind. Die Landesgegenden können und dürfen nicht den Maßstab zur Beurtheilung der Schulen abgeben. Bei der Rubrizirung der Schulen in gute, mittelmäßige und schlechte werden die besondern Verhältnisse und Umstände angebracht als entschuldigende Momente.

18. Die Prüfung der Schule kann durch den Inspektor oder durch den Lehrer vorgenommen werden. Jede Prüfung muß sich aber stützen auf einen Bericht des Lehrers, der nachweist,

wie weit man in jedem Unterrichtsfach gekommen sei; sonst wird man der Beurtheilung leicht ungerecht. Prüft der Lehrer, so hat der Inspektor die Aufgaben zu stellen. Das Ergebniß der Prüfung wird dem Wesentlichen nach den Kindern bekannt gemacht; Rügen an Lehrer sind diesem allein zu ertheilen.

19. Repetirschulen, resp. Sonntagsschulen werden als die ausführbarsten Sommerschulen überall angestrebt, wo der Sinn, die Mittel und die Lehrkräfte es möglich machen.

20. Die „weiblichen Arbeitsschulen“ sind den Gemeinden aufs dringenste zu empfehlen; überall wird auf Gründung derselben hingearbeitet. *)

21. Die Inspektoren machen es sich zur Aufgabe, wenigstens eine Lehrerkonferenz abzuhalten in ihren Bezirken, um mit den Lehrern die ganze Schulaufgabe durchzusprechen und um ihnen behülflich zu sein in der Entwerfung von Lektionsplänen.

22. Die Inspektoren werden sich in ihren Berichterstattungen mehr und mehr der Form und der Behandlung des Stoffes befleißigen, wodurch es möglich wird, in einer abgerundeten und das Einzelne in sich schließenden Darstellung der Behörde ein klares Bild vom Schulwesen zu verschaffen.

Etwas über Versorgung unserer Armen durch das Mittel einer geregelten Auswanderung und über das Auswanderungswesen im Allgemeinen.

Man wird beobachtet haben, daß hierzuland meistens nur die etwas bemittelte Klasse der Heimath den Rücken kehrt, während die Tagelöhner, armen Bauern und Handwerker unabänderlich an ihre Scholle gefesselt bleiben, ohne selbst jemals eine Aussicht auf Unabhängigkeit und Besitz erlangen zu können, weil ihnen

*) Den Schulbehörden und Lehrerinnen ist folgende Schrift sehr zu empfehlen: Arbeitsbüchlein. Ein Wegweiser für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Von J. Kettiger, Schulinspektor. Lustal bei Lüdin und Walser. 1854.